



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 2. November 2021  
(OR. en)

13413/21  
ADD 2

MI 794  
ENT 178  
ECO 117  
IND 312  
TELECOM 399  
DELECT 236

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Oktober 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	SWD(2021) 303 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG) Begleitunterlage zur Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anwendung der grundlegenden Anforderungen, auf die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben d, e und f der Richtlinie Bezug genommen wird

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2021) 303 final.

Anl.: SWD(2021) 303 final

Brüssel, den 29.10.2021  
SWD(2021) 303 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**  
**BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG)**

*Begleitunterlage zur*

**Delegierten Verordnung der Kommission**

**zur Ergänzung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates  
im Hinblick auf die Anwendung der grundlegenden Anforderungen, auf die in Artikel 3  
Absatz 3 Buchstaben d, e und f der Richtlinie Bezug genommen wird**

{C(2021) 7672 final} - {SEC(2021) 382 final} - {SWD(2021) 302 final}

<b>Zusammenfassung</b>
<b>A. Handlungsbedarf</b>
<b>Warum? Worum geht es?</b>
Zahlreiche Mitgliedstaaten und Verbraucherbände haben auf das Fehlen bestimmter Sicherheitselemente in Funkanlagen, die mit dem Internet verbunden sind, hingewiesen und die Notwendigkeit eines Mindestmaßes an Sicherheit unterstrichen. Anders als in der Richtlinie 2014/53/EU über Funkanlagen (Funkanlagenrichtlinie) sind in mehreren geltenden EU-Rechtsvorschriften keine verbindlichen Marktzugangsbedingungen für Produkte festgelegt; daher ist es den Mitgliedstaaten auch nicht möglich, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.
<b>Was soll mit dieser Initiative erreicht werden?</b>
Hauptziel dieser Initiative ist es, den Mitgliedstaaten eine Durchsetzungsmöglichkeit an die Hand zu geben, damit sichergestellt werden kann, dass Funkanlagen, die in der EU in Verkehr gebracht werden, den politischen Zielen (in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre, den Schutz vor Betrug und die Netzsicherheit) tatsächlich entsprechen. Die Bürgerinnen und Bürger sowie Fachleute sollten darauf vertrauen können, dass die von ihnen genutzten Produkte einem höheren Schutzniveau entsprechen. Ein weiteres Ziel besteht darin, zu gewährleisten, dass der Binnenmarkt nicht durch unterschiedliche lokale oder nationale Vorschriften behindert wird. Hierfür sind klare und verhältnismäßige Vorschriften erforderlich, die wirksam und einheitlich EU-weit durchgesetzt werden.
<b>Worin besteht der Mehrwert eines Tätigwerdens auf EU-Ebene?</b>
Ohne Durchsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Produkten können die nationalen Marktüberwachungsbehörden nicht überprüfen, ob die in der EU in Verkehr gebrachten Produkte einen angemessenen Schutz bieten oder Merkmale enthalten, sodass die Risiken im Zusammenhang mit Betrug, der Verletzung der Privatsphäre oder dem Missbrauch der Netze minimiert werden. Die Maßnahmen der EU werden gleiche Wettbewerbsbedingungen für die in den Anwendungsbereich fallenden Geräte schaffen.
<b>B. Lösungen</b>
<b>Welche gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen wurden erwogen? Wird eine davon bevorzugt? Warum?</b>
Folgende Optionen wurden in Betracht gezogen: <ol style="list-style-type: none"> <li>0. Basisszenario auf Grundlage der bestehenden EU-Rechtsvorschriften</li> <li>1. Freiwilliges Vorgehen</li> <li>2. Annahme eines delegierten Rechtsakts auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e der Funkanlagenrichtlinie</li> <li>3. Annahme eines delegierten Rechtsakts auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f der Funkanlagenrichtlinie</li> <li>4. Annahme delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben e und f der Funkanlagenrichtlinie</li> <li>5. (Bevorzugt) Annahme delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben d, e und f</li> </ol>
<b>Wer unterstützt welche Option?</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Optionen 0 und 1 werden von den Herstellern unterstützt.</li> <li>• Die Optionen 2 und 3 werden nicht unterstützt.</li> <li>• Option 4 wird von den Mitgliedstaaten, Verbraucherverbänden und Verbänden von Sicherheitsfirmen als Ausweidlösung für Option 5 unterstützt.</li> <li>• Option 5 wird von den Mitgliedstaaten, Verbraucherverbänden und Verbänden von Sicherheitsfirmen unterstützt.</li> </ul>
<b>C. Auswirkungen der bevorzugten Option</b>
<b>Worin bestehen die Vorteile der bevorzugten Option bzw. der wesentlichen Optionen?</b>
Bei Option 5 werden Risiken im Zusammenhang mit dem Schutz der Privatsphäre, Schutz vor Betrug und mit der Netzsicherheit, die sehr kostspielig sein können, berücksichtigt. Im Rahmen dieser Option wird auch das Vertrauen in neue digitale Entwicklungen gestärkt sowie deren Übernahme gefördert.
<b>Welche Kosten entstehen bei der bevorzugten Option bzw. den wesentlichen Optionen?</b>
Die Kosten von Option 5 betreffen hauptsächlich die Gerätehersteller, obwohl bestimmte technische Lösungen zur Einhaltung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben d, e und f die gleichen sein können. Die Kosten für

konzeptionsintegrierte Sicherheit („security by design“) sollten bereits auf Grundlage des ohnehin geltenden Artikels 32 der DSGVO berücksichtigt worden sein.

**Worin bestehen die Auswirkungen auf Unternehmen, KMU und Kleinstunternehmen?**

Zumindest in der einzigen durch ihren Verband übermittelten Position bekundeten KMU ihre an Bedingungen geknüpfte Unterstützung für die Initiative. Da diese Initiative Hersteller von elektronischen und elektrischen (Funk-)Erzeugnissen betrifft, wird davon ausgegangen, dass Kleinstunternehmen nicht betroffen sein werden. Unternehmen, die keine Hersteller von Funkanlagen sind, werden von der erhöhten Sicherheit der Geräte profitieren.

**Hat die Initiative nennenswerte Auswirkungen auf die nationalen Haushalte und Behörden?**

Die Mitgliedstaaten meldeten keine wesentlichen Auswirkungen auf ihren Haushalt.

**Gibt es andere nennenswerte Auswirkungen?**

Folgende Auswirkungen sind schwer zu beziffern, können aber von erheblicher Bedeutung sein: ein nicht bezifferbarer Anstieg des Verbrauchervertrauens, durch einen besseren Schutz der Netze bedingte Einsparungen, verminderte Risiken eines Reputationsschadens für Unternehmen, der Mehrwert sichererer Produkte, eine Vermeidung der Fragmentierung des Binnenmarkts sowie eine Vermeidung der durch ein Nichttätigwerden bedingten Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU.

**D. Folgemaßnahmen**

**Wann wird die Maßnahme überprüft?**

Ein Bericht über die Anwendung der Richtlinie ist bis Juni 2023 vorzulegen. Da sich der Geltungsbeginn des Rechtsakts verzögerte, wird die Maßnahme im 2028 vorzulegenden Bericht oder in früheren Evaluierungen der Richtlinie überprüft werden.